

BEGRÜNDUNG

zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden

für das Gebiet

„beidseitig des Neuenkrüger Kirchenweges, westlich der K 29,
nördlich des Hochwöhrdener Weges und östlich des Wischweges“

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Wöhrden verfügt über einen Flächennutzungsplan, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und am 10-12-1986 wirksam wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in mehreren Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert. Die Gemeinde trägt sich zwischenzeitlich mit der Überlegung, den Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet neu aufzustellen.

Mit Stand vom 30-06-2012 wies die Gemeinde Wöhrden insgesamt 1287 Einwohner auf. Die Gemeinde weist entsprechend der Darstellungen des Regionalplanes für den Planungsraum IV als Gemeindefunktion aufgrund ihrer spezifischen Lage und Ausstattung eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ auf. Wöhrden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide. Wöhrden ist Standort einer im Aufbau befindlichen freien Schule (Waldorf-Schule) sowie Kindergartenstandort; weiterhin weist die Gemeinde zwei Windenergieeignungsgebiete (WEG) auf; beide Gebiete befinden sich in relativer Nähe zum zentralen gemeindlichen Siedlungsgebiet. Die Gemeinde Wöhrden beabsichtigte durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 10 die aus ihrer Sicht erforderliche Feinsteuerung der künftigen Entwicklung innerhalb der Windenergieeignungsgebiete vorzunehmen.

Der Gemeinde lag und liegt ausschließlich an einer Begrenzung der zulässigen Höhe von Windkraftanlagen innerhalb der relativ siedlungsnahen WEG im Gemeindegebiet; für die jeweiligen Geltungsbereiche des Planes wurde auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine maximal zulässige Höhe für Windkraftanlagen einschließlich Flügel spitze von 100 m über OK Gelände (gewachsener Boden) festgesetzt. Die allgemeine Zulässigkeit von Windkraftanlagen regelt sich ansonsten weiterhin auf der Basis der Vorgaben durch die Regionalplanung.

Als Begründung für diese festgesetzte „Kappungsgrenze“ wurde die bestehende Kennzeichnungspflicht nach § 14 Luftverkehrsgesetz für alle Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe als Luftfahrthindernis gemäß der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen angeführt.

Die Gemeinde Wöhrden wird ihrer durch die Raumordnung definierten Funktion als Standort von Windkraftanlagen aufgrund der besonderen Eignung der dargestellten Flächen auch weiterhin gerecht. Zum Schutz der betroffenen Bürger im Nahbereich der dargestellten WEG, insbesondere in den sensiblen Nachtstunden, soll jedoch eine ansonsten zu erwartende Beeinträchtigung des visuellen Eindrucks der Gesamtsituation gemindert werden. Um zusätzliche erhebliche negative Auswirkung, die aus der „Befeuerungspflicht“ von über 100 m hohen Anlagen erwachsen könnte, durch eine geeignete Planung ausschließen zu können, setzte die Gemeinde die genannte „Kappungsgrenze“ durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 10 für die relativ siedlungsnahen dargestellten WEG verbindlich fest.

Zu den genannten Planungszielen steht die Gemeinde Wöhrden weiterhin vollinhaltlich.

Im Süden des östlichen WEG stellte sich nunmehr jedoch heraus, dass die im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem einfachen Bebauungsplan Nr. 10 vorgenommene Abgrenzung des WEG auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplanes im Maßstab 1 : 100.000 einer detaillierten Betrachtung unter Zugrundelegung der einschlägigen Mindestabstände nicht standhält; die Gemeinde Wöhrden beschloss daher, auf der Grundlage des während der Planungsphase gültigen Regionalplanes und der seinerzeit gültigen Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Gemeinsamer Runderlass der Ministerin für Natur und Umwelt, des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 04-07-1995) sowie der zwischenzeitlich wirksamen 2. Teilstreichung des Regionalplanes (Fläche Nr. 16) und der Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Stand vom 22-03-2011 / AmtsBl. Schl.-H. 2011, S. 196) die betreffende Grenzziehung des WEG grafisch scharf zu zeichnen. Die parzellenscharfe Grenzziehung auf der Grundlage allgemeingültiger Regelungen zieht eindeutige Zulässigkeiten im betreffenden Gebiet und somit Planungssicherheit nach sich.

Insgesamt wird das WEG durch die vorliegende Planung um ca. 8,3 ha erweitert.

Die Gemeinde Wöhrden legt Wert auf die Feststellung, dass ausschließlich die genannte Planungssicherheit und keinesfalls die Generierung weiterer Mühlenstandorte auslösendes Moment für die vorliegende Planung ist.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

2. Umweltbericht (Verfasser: Planungsbüro Mordhorst GmbH)

2.1 Einleitung / Methodik

Mit der vorgesehenen 10. Änderung ihres Flächennutzungsplanes passt die Gemeinde Wöhrden die Grenze des im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Bereich Hochwöhrden an die örtlichen Gegebenheiten an. Dabei übernimmt sie auch eine kleine Arrondierungfläche, die seitens der Landesplanung zur Übernahme in die Teilstreichung des Regionalplanes vorgesehen ist.

Die Gemeinde Wöhrden schafft damit die planungsrechtliche Voraussetzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10, mit dem die Gesamthöhe zulässiger Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Eignungsgebiete in der Gemeinde auf 100 m Gesamthöhe begrenzt wird.

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung wurde mit der Gemeinde abgestimmt. Untersuchungsgebiet sind die flächengleichen Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes (im Folgenden Plangebiet genannt).

Der vorliegende Umweltbericht nimmt Bezug auf den entsprechenden Bericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung letztmals in der gemeindlichen Bauleitplanung konkretisiert wurden. Dabei fanden die möglichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 10, insbesondere die Höhenbegrenzung von WEA auf 100 m, bereits Berücksichtigung.

Weiter stützt sich die Umweltprüfung auf Aussagen und Bewertungen des im Oktober 2003 von der Gemeinde beschlossenen und zwischenzeitlich festgestellten Landschaftsplans (INGENIEURBÜRO IVERS GMBH, HUSUM).

Zu den durch Windenergieanlagen besonders gefährdeten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse liegen Untersuchungsergebnisse des Gutachterbüros BIOLA (Hamburg) vor, die auf 2007 durchgeführten Felderhebungen im benachbarten Windeignungsgebiet basieren.

Eigenständige technische Verfahren wurden für die Umweltprüfung nicht eingesetzt.

Zur Überprüfung der aktuellen Situation wurde am 20. Februar 2012 eine Ortsbesichtigung vorgenommen.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

2.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes umfasst 8,3 ha große Flächen nördlich / nordwestlich der Ortslage Hochwöhrden zwischen der Landesstraße 153 im Westen und der Kreisstraße 29 im Osten. In Richtung Süden stellt er eine Grenzanpassung des rund 160 ha großen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung östlich der Ortslage Wöhrden dar, das mit dem Plangebiet 2 Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 war. Ebenfalls mit einbezogen werden insgesamt ca. 3 ha umfassende Flächenanteile im Nordosten des Änderungsbereiches, die in der für Ende 2012 vorgesehenen Teilstudie des Regionalplanes als Arrondierung des Windeignungsgebietes Berücksichtigung finden sollen (Fläche Nr. 16 im 2. Entwurf der Teilstudie).

Das Planvorhaben konkretisiert räumlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Umgrenzung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung, die maßstabsbedingt im Regionalplan nicht flächenscharf dargestellt werden kann.

Naturräumlich befindet sich die Gemeinde Wöhrden im Bereich der nacheiszeitlich entstandenen Dithmarscher Marsch. Das Plangebiet und seine Umgebung werden intensiv landwirtschaftlich, weit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Innerhalb des o.g. Eignungsgebietes für die Windenergienutzung sind 28 WEA mit Gesamthöhen bis 100 m vorhanden. Dabei handelt es sich vor allem um WEA des Typs Vestas V47 mit Nennleistungen von 660 kW, die Ende der 1990er Jahre errichtet wurden, und ab 2006 installierte WEA des Typs Enercon E-70 mit Nennleistungen von 2.000 – 2.300 kW. Weitere, meist ältere WEA haben außerdem ihren Standort in den angrenzenden Bereichen, außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen" dar. Nachrichtlich sind außerdem die Verbandsvorfluter des zuständigen Sielverbandes und eine vorhandene Ausgleichsfläche als "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

„Landschaft“ in die Planzeichnung übernommen.

Mit der Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 wird der Geltungsbereich um das Plangebiet erweitert. Regelungsinhalt des Bebauungsplanes ist die textliche Festsetzung einer maximal zulässigen Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorhalbmesser) von 100 m für Windenergieanlagen. Damit soll die künftige Nutzung der Windenergie in den Eignungsgebieten des Gemeindegebiets vor allem im Hinblick auf den kurz- bis mittelfristig zu erwartenden Ersatz der noch vorhandenen älteren Anlagen durch moderne, deutlich leistungsfähigere Anlagen gesteuert werden. Eine Festlegung von Standorten und damit auch der Anzahl von WEA wird nicht vorgenommen. Die Genehmigung von WEA in den Eignungsgebieten erfolgt ordnungsrechtlich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Randlich zum Plangebiet wird durch das Vorhaben der Standort einer vorhandenen WEA vom Typ Enercon E-70 (Nabenhöhe 64 m, Rotorradius 35,5 m, Nennleistung 2 MW) gesichert. Planungen zur Errichtung weiterer WEA bestehen nicht und werden seitens der Gemeinde Wöhrden mit dem Planvorhaben auch nicht beabsichtigt.

2.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Mit der seit Dezember 2012 gültigen Teilstreifung des **Regionalplanes** für den Planungsraum IV hinsichtlich der Ausweisung von „Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“, wird die Errichtung von einzelnen oder mehreren WEA („Windfarmen“, „Windparks“) im Kreisgebiet Dithmarschens auf Räume mit geringerem Konfliktpotenzial konzentriert. Im Bereich der Eignungsgebiete stimmen Bau und Betrieb von WEA mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein und sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässig.

Auf der Planungsebene des Regionalplanes hat eine Abwägung mit den überörtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes bereits stattgefunden. Dies gilt auch für die mit der Teilstreifung 2012 vorgesehenen Neuausweisungen / Arrondierungen von Eignungsgebieten. Die Aussagen und Darstellungen des **Landschaftsprogrammes** (1999) und des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum IV (Gesamtsstreifung 2005) stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Verfahrensfragen im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie werden auf Landesebene mit dem Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ vom 22. März 2011 geregelt. Spezielle planerische Hinweise zu den Windeignungsgebieten in der Gemeinde Wöhrden enthalten sie nicht. Insbesondere gehören sie nicht zu den benannten Eignungsgebieten, die im Bereich von Hauptrouten des Vogelzuges liegen.

Hinsichtlich der Abstände zu Bebauungen und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen werden für das Plangebiet die Regelungen / Empfehlungen des Runderlasses eingehalten.

Landschaftsplan

Im 2003 von der Gemeinde beschlossenen Landschaftsplan werden die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Regionalplanes mit Stand der erstmaligen Aufnahme in den Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. In einem eigenen Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen erläutert, der Bestand an WEA in der Gemeinde aufgezeigt und allgemeine Hinweise zu möglichen Konflikten mit dem Naturhaushalt gegeben. Kritisch bewertet wird vor allem die gegebene Belastung der Landschaft mit WEA außerhalb der Eignungsgebiete.

Aus den Darstellungen des Landschaftsplans ergeben sich keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Als Alternative für das Vorhaben ist nur der Verzicht auf die Bauleitplanung zu sehen

(Nullvariante).

Mit dem Vorhaben erfolgt hinsichtlich eines regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebietes für die Windenergienutzung, einschließlich einer mit der Fortschreibung 2012 vorgesehenen Arrondierungsfläche, eine flächenscharfe Abgrenzung auf lokaler Maßstabsebene. Damit werden übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die kommunale Bauleitplanung übernommen, für die auf der Ebene des Regionalplanes eine Abwägung mit anderen Nutzungen und öffentlichen Belangen bereits stattgefunden hat. Insoweit bestehen für den Flächennutzungsplan keine Alternativen zur Flächenauswahl und Darstellung der Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen". Über die dargestellten kleinflächigen Einschränkungen hinaus (Verbandsvorfluter, Maßnahmenfläche für den Naturschutz) sind zudem keine besonderen Belange der kommunalen Planungsebene erkennbar, die eine Reduzierung des Eignungsgebietes rechtfertigen können.

Für den Betreiber der randlich zum Plangebiet vorhandenen Windenergieanlage bedeutet der Verzicht auf das Planvorhaben u.U. den Verlust des Standortes, da ein Ersatz der Anlage nach Ablauf der wirtschaftlichen Betriebsdauer nach derzeitiger Rechtslage kaum möglich ist.

Mit dem dann zu erwartenden Rückbau der WEA ist zwar eine Entlastung des Naturhaushaltes verbunden, es wird aber auch die politisch geförderte Nutzung der Windenergie in einem Gebiet aufgegeben, das hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter als relativ konfliktarm einzustufen ist. Ein Repowering anderenorts führt ggf. zur Inanspruchnahme eines weniger geeigneten Standortes mit entsprechend höheren Risiken für den Naturhaushalt.

Mit Bezug auf den einfachen Bebauungsplan ist das Vorhaben alternativlos, sollen die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 100 m für WEA begrenzt werden. Bauordnungsrechtlich allein ist die gewünschte Höhenbegrenzung nicht durchsetzbar.

2.5 Bestand und Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

2.5.1 Schutzgut Mensch

Siedlungen / menschliche Gesundheit

Das Plangebiet ist frei von Siedlungen.

Zu den benachbarten Einzel- und Splittersiedlungen im Süden / Südosten (Hochwöhrden) und an der Kreisstraße 29 im Osten wird ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten, wie er im Runderlass "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen" vom 22. März 2011 festgelegt ist. Nur im westlichen Anknüpfungsbereich an das bisher festgelegte Eignungsgebiet wird dieser Abstand bezüglich einer Einzelsiedlung am Wischweg (Wackenhusen) kleinflächig unterschritten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Abstandregelungen des Runderlasses von 2011 für WEA bis 150 m Gesamthöhe bemessen sind, so dass Konflikte mit möglichen, maximal 100 m hohen zulässigen WEA im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen sind bei der Planung von WEA im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG die erforderlichen Schutzabstände zu Wohngebäuden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf mit separaten Immissionsgutachten nachzuweisen.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebietes ist durch befestigte Wirtschaftswege mit Anbindung an das gemeindeeigene Straßennetz und die überörtlichen Verkehrswege gewährleistet.

Erholung

Für das Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastung durch die innerhalb und im Umgebungsbereich vorhandenen WEA eine besondere Erholungseignung nicht gegeben. Auch nach Aussage des Landschaftsplans ist nur

ein Gebiet mit geringem Erholungswert betroffen. Der weitere Umgebungsbereich wird zwar von regional und lokal bedeutsamen Radwanderrouten gequert. Diese haben aber in erster Linie eine Verbindungsfunktion zwischen landschaftlich und kulturell attraktiveren Raumeinheiten. Auswirkungen auf ihre Erholungsfunktion sind daher nicht zu erwarten. Für die Erholung bedeutsame Bereiche wie die Dorfwurt Wöhrden, das Wochenendhausgebiet am Hafenstrom und der Sommerkoog weisen Abstände auf, die erhebliche Beeinträchtigungen durch WEA ausschließen.

2.5.2 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt, Schutzgebiete

Das Plangebiet wird fast ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt und weist nur eine geringe Lebensraumfunktion auf. Auf den arrondierten Ackerflächen werden vor allem Hackfrüchte und Getreide angebaut.

Auch das vorhandene Netz der Entwässerungsgräben und Vorfluter ist in seinem jetzigen Ausbauzustand strukturarm und von nur geringer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund. Die einzige für den Naturschutz bedeutsamere Fläche geht auf eine Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung von WEA im Gemeindegebiet zurück. Sie befindet sich nördlich des Neuenkrüger Kirchenweges im Osten des Plangebietes und ist weitgehend der Selbstentwicklung überlassen. Auf der rund 0,9 ha großen Fläche, davon aber nur 1.900 m² innerhalb des Plangebietes, hat sich eine relativ strukturmäre Gras- und Röhrichtflur mit Bedeutung als Rückzugsraum ausgebildet. In der Flächennutzungsplanänderung wird sie als "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt, was ihre Nutzung als Standort für WEA ausschließt.

Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Ähnliches gilt für auch die Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb und im näheren Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden sind. Eine entsprechende Prüfung hat bereits vor der Darstellung der Eignungsgebiete im Regionalplan stattgefunden.

Während die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die bodengebundene Tierwelt, zumal auf den vorliegenden Ackerstandorten, allgemein gering einzuschätzen sind, stellen die sich drehenden Rotoren für die flugfähigen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse prinzipiell eine Gefährdung dar. Zu nennen sind insbesondere Kollisionsrisiken sowie Scheuch- und Barrierefunktionen.

Zur Einschätzung der Situation im Plangebiet kann auf Untersuchungen zurückgegriffen werden, die zu Vögeln und Fledermäusen von der BIOLOGISCH-LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT – BIOLA (2008) im Jahr 2007 für die Errichtung von einer WEA im angrenzenden Eignungsgebiet Wöhrden und einer weiteren WEA im dazu benachbarten Eignungsgebiet Norderwöhrden durchgeführt wurden.

Der potenzielle Bestand an Brutvögeln des Plangebietes wird maßgeblich durch die intensive Nutzung und die daraus resultierende Strukturarmut bestimmt. Die Brutvogelfauna der Ackerlandschaft ist artenarm und wird von wenigen Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze dominiert, die in geringer Dichte siedeln. Vertreter anderer Habitate (z. B. Saum- und Röhrichtarten) sind auch für die Brachfläche im Osten Plangebietes nur vereinzelt zu erwarten.

In den benachbarten Siedlungsgebieten sind Vorkommen von Turmfalke und ggf. auch Schleiereule wahrscheinlich. Sie können das Plangebiet als Jagdraum nutzen.

Insgesamt ist dem Plangebiet aufgrund seiner Strukturarmut, der Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft und die vorhandenen WEA eine unterdurchschnittliche Bedeutung hinsichtlich seiner Funktion als Brutgebiet für Vögel zuzuordnen.

Im Rahmen der Bewertung des Fluggeschehens durch BIOLA (2008) wurde die Flugaktivität von

Zug- und Rastvögeln im Untersuchungsgebiet im Vergleich mit Standorten der schleswig-holsteinischen Nordseeküste als gering und unterdurchschnittlich eingestuft. Landschaftsstrukturen, die zu einer Konzentration des Vogelzuges führen können, sind nicht vorhanden. Außerdem ragen die Rotoren der im Plangebiet bis 100 m Gesamthöhe zulässigen WEA nicht in von Zugvögeln besonders frequentierte Höhenbereiche hinein.

Die räumliche Nutzung der Ackerflächen durch Rastvögel ist durch einen dem Nahrungsangebot entsprechenden kleinräumigen Wechsel gekennzeichnet. Eine längerfristige Bindung an einzelne Flächen war nicht festzustellen und auch eine besondere Wechselwirkung mit bedeutsamen Rastgebieten in der Umgebung besteht nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel als allenfalls durchschnittlich für die ackerbaulich genutzte Marsch Schleswig-Holsteins zu bewerten.

Die Untersuchungen von BIOLA (2008) weisen nicht auf eine besondere Bedeutung der offenen Ackerlandschaft Wöhrdens für Fledermäuse hin. Für das Plangebiet können aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen Vorkommen von Lokalpopulationen ebenso wie bedeutende Funktionen als Teillebensraum ausgeschlossen werden. Ebenso stellt das Plangebiet für die in den benachbarten Siedlungsbereichen wahrscheinlich vorkommenden Arten Zwergh- und Breitflügelfledermaus, die weitgehend strukturgebunden jagen, kein geeignetes Jagdrevier dar. Über das Zugverhalten von Fledermäusen in Schleswig-Holstein ist allgemein zwar wenig bekannt. Bedeutende Aktivitäten von ziehenden oder im freien Luftraum jagenden Arten (z. B. Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) wurden von BIOLA im Untersuchungsgebiet Wöhrden aber nicht nachgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet keine besondere Funktion als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse erkennbar ist. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Darstellungen des Landschaftsplanes und in LANU (2008).

Quellen:

BIOLOGISCH-LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT – BIOLA (2008): Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in den Gemeinden Wöhrden und Norderwöhrden. Ornithologische und chiropterologische Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2007. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Windkraft Loft GbR.

KOOP, B. (2002): Der Vogelzug über Schleswig-Holstein. Darstellung des sichtbaren Zuges von 1950 - 2002. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (HRSG.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek.

2.5.3 Artenschutz

Mit Bezug auf den Artenschutz, sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in § 44 (Zugriffsverbote) und § 45 (Zulassung von Ausnahmen) in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) besonders zu beachten.

Die artenschutzrechtliche Prüfverpflichtung gilt für alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten und alle europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Bei Planungen zur Nutzung der Windenergie kann allgemein eine potenzielle Betroffenheit vor allem der Tierartengruppen der Vögel und Fledermäuse unterstellt werden.

Für das Plangebiet ist die Errichtung zusätzlicher WEA aktuell nicht vorgesehen, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle nicht erforderlich wird. Sie kann sinnvollerweise erst bei konkreten Vorhaben durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten faunistischen Bedeutung des Plangebietes (s. Punkt 2.5.2) ist aber davon auszugehen, dass erhebliche Risiken zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht bestehen.

2.5.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 (Blatt 1820 Heide) und der Darstellung im Landschaftsplan sind die Böden des Plangebietes als Seemarsch im Übergang zur Brack-Seemarsch aus schluffigem Ton tlw. mit Feinsandbeimengungen anzusprechen. Im südlichen und westlichen Teilbereich kommen auch stärker verdichtete Bodentypen der Dwog-Seemarsch vor. In der Dithmarscher Marsch sind die genannten Bodentypen weit verbreitet. Sie sind daher als von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

Als Sonderstandort (Abgrabung) ist die Ausgleichsfläche im Osten des Plangebietes gekennzeichnet.

Gegenüber dem Planvorhaben besitzen die Bodenverhältnisse keine besondere Empfindlichkeit. Die mögliche Errichtung zusätzlicher WEA ist zwar mit erheblichen Eingriffen durch Bodenversiegelungen verbunden, diese sind aber räumlich begrenzt und kompensierbar.

2.5.5 Schutzgut Wasser

Der prinzipiell mögliche Bau von WEA hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet. Der Verlust an Versickerungsfläche durch Vollversiegelung ist unter Berücksichtigung der umgebenden Freiflächen sehr gering und ohne nachhaltige Auswirkungen auf das Retentionsvermögen der Böden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die wenig wasserdurchlässigen Böden für die Grundwasserneubildung nur eine geringe Bedeutung besitzen und Trinkwasser aufgrund des Salzeinflusses der Nordsee in der Marsch nicht gewonnen werden kann.

Offene Gewässer sind im Plangebiet als Entwässerungsgräben und Verbundvorfluter vorhanden. Letztere sind im Flächennutzungsplan dargestellt und als Standorte für WEA ausgeschlossen. Auch muss zu Verbundsgewässeranlagen ein vom zuständigen Siilverband festgelegter Abstand eingehalten werden, um notwendige Räumungsarbeiten nicht zu behindern.

Begrenzte Eingriffe sind nur bei unvermeidbaren Überbrückungen / Verrohrungen von Gewässern zur Herstellung von Zuwegungen zu erwarten. Sie sind in wasserwirtschaftlicher Hinsicht wenig erheblich, können aber mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tier- und Pflanzenwelt verbunden sein.

2.5.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das regionale Klima wird durch die offene Lage in der Marsch und die vorherrschend frischen Winde aus westlichen Richtungen geprägt. Daraus ergibt sich eine besondere Windhöufigkeit und Standortgunst für Windenergieanlagen.

Flächenhaft konzentrierte WEA in einem Windpark führen durch die Veränderung der Oberflächenrauhigkeit zu einer Beeinflussung des Windfeldes, die durch Turbulenzen und eine damit verbundene Verringerung der Windgeschwindigkeit gekennzeichnet ist. Erhebliche klimatische Effekte mit negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter können aber ausgeschlossen werden.

Transport- und baubedingte Emissionen durch Fahrzeuge und Maschinen beim Bau von WEA sind zeitlich eng begrenzt und führen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Luftqualität. Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Gase, Partikel) durch die Anlagen gibt es nicht.

2.5.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Gemäß der Bewertung im Landschaftsplan, ist das Plangebiet den in der Gemeinde vorherrschenden Gebieten mit geringem landschaftsästhetischen Wert zuzuordnen.

Es handelt sich um einen agrarisch intensiv genutzten Kulturlandschaftsausschnitt mit sehr geringer Strukturvielfalt. Neben den dominierenden großflächigen Ackerschlägen sind nur wenige als naturnäher empfundene Strukturen / Biotope vertreten.

Außerhalb der Ackerlandschaft weisen nur die benachbarten Siedlungsbereiche noch typische Elemente der historischen Kulturlandschaft auf, wie z. B. von Bäumen eingerahmte Hofwurten. Ihnen kommt daher ein mittlerer Landschaftsbildwert zu.

Insgesamt gesehen hat im Plangebiet und in weiten Teilen des Gemeindegebiets bereits durch die modernen Wirtschaftsweisen eine Überprägung der Marschlandschaft stattgefunden, die mit erheblichen Eigenartsverlusten einherging. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist daher nicht gegeben.

Eine weitere deutliche Landschaftsveränderung fand und findet mit der Errichtung von Windenergieanlagen statt. Sie sind in der offenen Marsch über weite Entfernung wahrnehmbar und allgemein als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Die Marschbereiche um Wöhrden gehören zu den am dichtesten mit Windenergielagen besetzten Gebieten in Dithmarschen. Innerhalb des angrenzenden Eignungsgebietes sind bereits 28 WEA mit Gesamthöhen bis 100 m vorhanden. Außerhalb der Eignungsgebiete besitzen im Gemeindegebiet weitere rund 20 WEA Bestandsschutz (Quelle: Landschaftsplan). Es ergeben sich daher auch im Umgebungsbereich des Plangebietes praktisch keine Blickbeziehungen mit von Windenergieanlagen unbeeinflussten Horizontabschnitten.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung zusätzlicher WEA aufgrund des vorhandenen WEA-Standortes und des Flächenzuschnitts kaum möglich und derzeit auch nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund ist nicht von erheblichen weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.

2.5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Plangebiet sind Vorkommen von Kulturdenkmalen i.S. § 1 Abs. 2 DSchG S-H und besonderer Sachgüter nicht konkret bekannt. Archäologische Fundstellen sind aber nicht auszuschließen. Bei Eingriffen in den Boden, ist nach § 15 DSchG das Archäologische Landesamt daher unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern, wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden.

Angrenzend an das Plangebiet im Osten, benachbart zur vorhandenen Ausgleichsfläche, ist ein archäologisches Denkmal in Form einer unbebauten, mutmaßlich mittelalterlichen Warft vorhanden. Bei Vorhaben zur Errichtung von WEA auf benachbarten Flächen sind ggf. erforderliche Schutzabstände im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Einzelfall festzulegen.

Abstände zu besonders raumwirksamen Kulturdenkmalen im Umgebungsbereich von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wurden bereits auf der regionalplanerischen Ebene berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung z. B. des Umgebungsschutzbereiches der kulturhistorisch bedeutsamen Dorfwurt Wöhrden mit der St. Nicolai-Kirche durch das Planvorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Hier trägt die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung von 100 m für WEA entscheidend zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch höhere Anlagen bei.

2.5.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine erheblichen, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

2.6 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Grundsätzlich tragen Windenergieanlagen als regenerative Energiequellen zur Substitution von

fossilen Energieträgern bei und vermeiden damit Emissionen, die für den Klimawandel mit verantwortlich gemacht werden.

Die mit dem Planvorhaben verfolgte Einbeziehung des Plangebietes in ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sichert die von der Gemeinde beabsichtigte Höhenbegrenzung von 100 m für WEA planungsrechtlich ab. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen allgemein verbundene Risiken für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden dadurch minimiert. Der Bau von WEA hat regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge, die einer Kompensation bedürfen. Die Bestimmung des erforderlichen Ausgleichsumfangs ist in dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" vom 22. März 2011 geregelt. Er bemisst sich u.a. an den Anlagedimensionen, der Anlagenzahl, der Wertigkeit des Landschaftsbildes und dem Grundstückspreis und kann daher nur bezogen auf konkrete Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Für Ausgleichsmaßnahmen bestimmte Flächen werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes über den Bestand hinaus nicht dargestellt. Bei konkreten Vorhaben sind diese von den Planungsträgern bereitzustellen.

2.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB fällt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des Planvorhabens eintreten, in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wöhrden. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und die Gemeinde in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde nutzt dabei u. a. die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.

Das Vorhaben dient in erster Linie der Sicherung des vorhandenen Bestandes. Konkrete Planungen zur Errichtung weiterer WEA im Plangebiet bestehen nicht, so dass derzeit über die fachgesetzlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten werden..

Grundsätzlich unterliegen Planung und Errichtung von WEA einem ordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren nach dem BlmSchG, das auch Überwachungsmaßnahmen einschließt. Die Betriebssicherheit der Anlagen wird durch regelmäßige, vorgeschriebene technische Überwachungen gewährleistet.

Die Einbeziehung des Plangebietes in den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 hat wesentlich eine Minimierung von möglichen Umweltbeeinträchtigungen zum Ziel. Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen, die einer gesonderten Überwachung bedürfen, werden gering eingeschätzt.

2.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wöhrden plant die 10. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und parallel dazu die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10.

Das Plangebiet umfasst 8,3 ha Flächen im Ortsteil Hochwöhrden. Planungsziel ist die räumliche Einbeziehung in das bestehende Windeignungsgebiet östlich der Ortslage Wöhrden. Damit wird der Standort einer bestehenden Windenergieanlage randlich zum Plangebiet gesichert und für künftige Windenergieanlagen eine Begrenzung der Gesamthöhe auf 100 m im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Planvorhaben steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Es legt die Grenze des Windeignungsgebietes auf der kommunalen Planungsebene flächenscharf fest.

Aktuell bestehen für das Plangebiet keine Planungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen (WEA). Generell sind diese aber nicht ausgeschlossen.

Als Alternative für das Vorhaben ist nur der Verzicht auf die Bauleitplanungen zu sehen. Damit bleiben aber Möglichkeiten zur dauerhaften Nutzung der Windenergie auf einem geeigneten Standort ungenutzt.

Hinsichtlich der benachbarten Siedlungsflächen werden die im Erlass des Landes zur Planung von Windenergieanlagen vorgesehenen Abstände weitgehend eingehalten. Risiken erheblicher Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm und Schattenwurf sind daher gering einzuschätzen. Im Falle konkreter Planungen, ist die Verträglichkeit außerdem durch Gutachten zum Immissionsschutz nachzuweisen.

Für die Erholung hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Für wildlebende Tiere und Pflanzen bieten die ackerbaulich genutzten Flächen und Gräben / Vorfluter des Plangebietes nur stark eingeschränkte Lebensraumfunktionen. Eine brach liegende Fläche im Osten des Plangebietes kommt als Standort für eine WEA nicht in Frage.

Zu möglichen Auswirkungen auf die durch WEA besonders gefährdeten Tiergruppen Vögel und Fledermäuse konnten Aussagen eines Gutachtens zu benachbarten Windenergieplanungen herangezogen werden. Im Ergebnis werden erhebliche Risiken nicht erwartet. Für konkrete Vorhaben muss eine artenschutzrechtliche Prüfung aber noch erfolgen.

Erhebliche Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter wird von nur geringen möglichen Auswirkungen ausgegangen, die zudem im Regelfall minimierbar und kompensierbar sind.

Auch die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als wenig schwerwiegend beurteilt. Zum einen ist das Landschaftsbild im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und seiner geringen Vielfalt nur von geringer Wertigkeit und zum anderen bedeuten die im Umgebungsbereich bereits vorhandenen WEA eine erhebliche Vorbelastung. Eine deutliche Minimierung erfolgt außerdem durch die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Anlagenhöhe von 100 m. Weiter ist für zusätzliche Anlagen im Plangebiet kaum Platz vorhanden.

Das Verfahren zur Ermittlung des für den Bau von WEA erforderlichen Ausgleichs ist in dem Erlass des Landes zur Planung von Windenergieanlagen festgelegt. Der Umfang ist vor allem abhängig von der Größe der Anlage und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jedes konkrete Vorhaben zu bestimmen.

Wöhrden, den 26.03.2013

